Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

11.2 § 18 ter StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012) 3

11.2 § 18 ter StG im Überblick (ab Steuerperiode 2012)

In Anwendung von § 18ter Abs. 1 StG sind ab dem 1. Januar 2012 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren (§ 18ter Abs. 2 StG).